



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Abteilung Sicherheit Flugbetrieb

CH-3003 Bern, BAZL

A-Post

An

- alle Flughäfen
- alle Schweiz. Luftverkehrsbetriebe
- alle Handling Agents
- alle GSA
- Fachverbände
- alle DG-Ausbildungsstätten
(Verteiler gemäss separater Liste)

Referenz/Aktenzeichen: 5/51/51-07

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: hae

Sachbearbeiterinnen: Nathalie Hagmann

Tel. +41 31 325 957 57 / Fax +41 31 325 80 59

nathalie.hagmann@bazl.admin.ch

Ittigen, 27. September 2010

Beförderung von Gefahrgütern per Luftfracht Gefahrgutschulungen/-qualifikation Erleichterungen in den Anforderungen des BAZL

Sehr geehrte Damen und Herren

Es ist soweit: eine neue Revision der technischen Vorschriften der ICAO für die Beförderung von Gefahrgütern per Luftfracht tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Das Jahr 2011 wird aber nicht nur in den Vorschriften der ICAO Neuerungen mit sich bringen, sondern auch bei den Anforderungen des BAZL:

1. Unterrichtsform

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass für die Personalkategorien

- 10 - Mitglieder der Cockpitbesatzung / Ladeplanung und**
- 11 - Besatzungsmitglieder, andere, als Mitglieder der Cockpitbesatzung**

die Wiederholungsschulungen nunmehr mit einem CBT Programm (Computer Based Training) durchgeführt werden dürfen.

Bundesamt für Zivilluftfahrt

Postadresse: CH-3003 Bern

Standort: Mühlestrasse 2, 3063 Ittigen

Tel. +41 31 325 80 39/40, Fax +41 31 325 80 32

www.bazl.admin.ch

Bitte beachten Sie, dass:

- diese Unterrichtsform (CBT Programm ohne Klassenzimmer-Unterricht) nur für Wiederholungskurse eingesetzt werden kann (nicht für Grundkurse).
- für CBT-Programme grundsätzlich die gleichen Anforderungen gelten wie für traditionelle Schulungsprogramme (siehe Punkt 3 unseres Schreibens vom 11.12.2008: vorgängige Genehmigung durch das BAZL, im Abschlusstest mindestens 2 Fragen pro vorgeschriebener Schulungsinhalt gemäss Tab. 1-4. und 1-5. Chapter 4 Part 1 ICAO TI., Aktualisierungspflicht, usw.).
- mit dem Genehmigungsgesuch dem BAZL ein elektronischer Zugang zum entsprechenden CBT-Programm erteilt werden soll (Passwort, Username). Dabei soll gewährleistet werden, dass das Programm geprüft werden kann, ohne dass alle Übungsfragen beantwortet werden müssen. Da bei jedem Abschlusstest andere Fragen gestellt werden müssen, bitten wir Sie, uns die Fragenliste (z.B. in einer Worddatei) separat vorzulegen.

2. Anerkennung ausländischer Gefahrgutzertifikate und der Sonderfall Deutschland

Im Moment bestehen keine zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von Gefahrgut-Ausbildungen. Das BAZL pflegt folgende Praxis: Der Inhaber eines ausländischen Zertifikates darf bis zum Ablauf des Zertifikates seine Tätigkeit in der Schweiz ausüben. Für die weitere Tätigkeit in der Schweiz ist das Zertifikat vor dem Ablaufdatum bei einem vom BAZL anerkannten Instruktor zu verlängern.

Eine Ausnahme gilt neu für Zertifikate, die in Deutschland ausgestellt worden und vom deutschen Luftfahrt Bundesamt anerkannt sind. Solche Zertifikate werden den schweizerischen gleichgestellt, d.h. die Inhaber dürfen ohne vorgängige Genehmigung des BAZL in der Schweiz arbeiten. Auch die Verlängerung des Zertifikates kann in Deutschland erfolgen.

Diese Anerkennung gilt für alle Personalkategorien, insbesondere die Kategorien gemäss Tabelle 1-4. und 1-5. Chapter 4 Part 1 ICAO TI und basiert auf dem Umstand, dass die deutschen Anforderungen und ihre Umsetzung in der Praxis gemäss unseren Feststellungen den hiesigen Standards entsprechen.

Wir hoffen, mit diesen Neuerungen mehr Flexibilität in der Umsetzung der Gefahrgutvorschriften bieten zu können. Bei Fragen steht Ihnen die Rechtsunterzeichnende gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Martin Schmid Ding, Fürsprecher
Leiter Standardisierung und Sanktionswesen



Nathalie Hagmann,
Inspektorin Dangerous Goods
Sektion Standardisierung und Sanktionen

Beilagen: Verteilerliste

Kopie z.K. intern:

-- L SB, L SBSS, L SBZU, L SBAU, L SBHE, LERI/hau